



Gemeinde Herzebrock-Clarholz

B e g r ü n d u n g

zur III/03. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I"

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wird die Dachneigung in allen Baugebieten einheitlich auf eine Spanne von 28° bis 45° festgesetzt.

In der Vergangenheit hat bei der Realisierung des Bebauungsplanes insbesondere die unterschiedlich festgesetzte Obergrenze bei der Dachneigung in den einzelnen Baugebieten zu Problemen geführt, die teilweise über vereinfachte Änderungsverfahren gelöst werden mußten.

Das Planungsziel, abhängig von der Geschossigkeit unterschiedliche Dachneigungen festzusetzen, erscheint darüber hinaus inzwischen aufgrund der teilweise bereits verwirklichten Bauvorhaben städtebaulich nicht mehr wünschenswert.

Da sich die Planänderung auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt, sie sich andererseits nur unwesentlich auswirkt, kommt das Normalverfahren - jedoch ohne Bürgerbeteiligung - zur Anwendung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Mushmann
.....
Bürgermeister

A. Mushmann
.....
Ratsmitglied

Hat vorgelesen
Detmold, den 19. 1. 58
Az.: 33. 21. 11-205 H. 125

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:



Heinrich